



Ich bin positiv – was muss ich tun?

Positiv getestet – Was muss ich tun? / Muss ich in Quarantäne?

Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, sind verpflichtet, sich sofort nach Kenntnis ihrer Corona-Infektion in häusliche Quarantäne zu begeben. Dies gilt auch bei einem positiven Schnelltest. Wer ein positives Testergebnis hat, bleibt zu Hause. Es bedarf keiner weiteren Anordnung des Gesundheitsamtes. Einzige Ausnahme: Sie müssen umgehend Ihren Hausarzt aufsuchen oder kommen in das DRK Testzentrum, um einen PCR-Test durchzuführen. Hierbei entstehen Ihnen keine Kosten. Bei Erhalt eines **positiven** PCR-Testergebnisses, können Sie über den **QR-Code** Ihre Daten an das **Gesundheitsamt melden** und registrieren lassen.



Was muss ich bei Quarantäne beachten?

Die Quarantäne dauert in der Regel 10 Tage. Sofern eine positiv getestete Person vollständig geimpft ist und keine Anzeichen einer Krankheit hat (beispielsweise Husten, Schnupfen, Halsweh), kann sie **am** 7. Tag einen Labor-Test (PCR) oder Antigen-Schnelltest durchführen. Fällt der Test negativ aus übersendet sie das Testergebnis an impfnachweis@blk.de an das Gesundheitsamt, dann endet die Quarantäne früher. Das negative Testergebnis ist durch die durchzuführende Stelle zu bescheinigen und von der ehemals infizierten Person für mindestens vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen des Gesundheitsamtes vorzulegen. Ist der Test positiv, verlängert sich die Quarantäne.

Am 10. Tag der Quarantäne gilt die Entlassung aus der Isolation ohne Testung (mindestens 48h Symptomfrei!), dies gilt ebenfalls für Kinder in Schule, Kita oder Hort.

Was bedeutet „häusliche Quarantäne“?

Personen, die sich in häuslicher Quarantäne befinden, haben sofort den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Dies umfasst insbesondere den Besuch von nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen. Personen, die sich in häuslicher Quarantäne befinden, dürfen sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufhalten und keinen Besuch empfangen.

Warum erfolgt ein Anruf des Gesundheitsamtes nicht immer am gleichen Tag?

Die Labore sind gesetzlich verpflichtet, die Testergebnisse an das Gesundheitsamt des Landkreises zu schicken, indem der Getestete wohnt. Daneben werden die veranlassenden Ärzte oder auch die Betroffenen selbst von dem Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Dies geschieht oftmals schneller, als die Information an das Gesundheitsamt gelangt. Das Gesundheitsamt kann sich erst bei einer positiv getesteten Person melden, wenn der schriftliche Befund vorliegt. Erst dann wurde eine Meldung im System erzeugt. Sie sind verpflichtet, sich eigenständig in Quarantäne zu begeben. Bitte informieren Sie Ihre Kontaktpersonen selbstständig und lassen Sie keine Zeit verstreichen. So leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie und schützen andere Personen vor einer Verbreitung des Virus.



Ich bin positiv – was muss ich tun?

Wer sind Kontaktpersonen, die auch in Quarantäne müssen?

Im Burgenlandkreis gelten folgende Grundregeln:

Personen, die geboostert, „frisch“ doppelt geimpft, geimpft genesen und „frisch“ genesen sind (Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate), gelten nicht als Kontaktpersonen und müssen nicht in Quarantäne, auch wenn sie Kontakt zu einem Infizierten hatten. Anders ist es, wenn sie Anzeichen einer Erkrankung haben. Dann sollten sie unbedingt Kontakte zu anderen vermeiden und den Arzt aufsuchen. Für Geimpfte und Genesene, die mit einem Infizierten in häuslicher Gemeinschaft leben, besteht ebenfalls keine Quarantänepflicht. Wir empfehlen aber dringend, dass diese Personen so wenige Kontakte wie möglich zu Dritten eingehen. **Kontaktpersonen** müssen unter dem **QR-Code** registrieren werden.

Für Nichtgeimpfte oder nicht vollständig Geimpfte gilt: Die Quarantäne für Kontaktpersonen dauert in der Regel 10 Tage, wenn in dieser Zeit keine eigene Infektion passiert. **Kontaktpersonen** müssen unter dem **QR-Code** registrieren werden. Wer mit einer positiv getesteten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, ist zur Quarantäne verpflichtet. Es bedarf keines gesonderten Schreibens vom Gesundheitsamt. Für Nichtgeimpfte, die Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, zählt der Quarantänezeitraum unverzüglich, gezählt wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes. Wer in dieser Zeit länger als 10 Minuten mit einer positiv getesteten Person (mit und ohne Maske) in einem geschlossenen Raum war, gilt als Kontaktperson. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall andere Entscheidungen treffen. Für Personen im Gesundheitswesen gelten unter Umständen besondere Regeln.

Wenn Kinder als Kontaktperson in häuslicher Isolierung müssen, gehen Eltern und Geschwister nicht mit in Quarantäne- Bis zu einem Alter von 12 Jahren gilt der Quarantänebescheid des Kindes auch für ein erziehungsberechtigtes Elternteil.

Eine vorzeitige Beendigung einer Quarantäne als Kontaktperson ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: Soweit die Kontaktperson ohne Anzeichen einer Erkrankung ist, kann sie frühestens **am 7. Tag** der Quarantäne einen PCR-Test oder Antigen Schnelltest durchführen. Schüler*innen sowie Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung können die Quarantäne als Kontaktperson bereits nach 5. Tagen mit einem frühesten **am 5. Tag** abgenommenen negativen PCR- oder Antigenschnelltest beenden. Wenn dieser Test ein negatives Ergebnis hat und dem Gesundheitsamt übermittelt wurde, gilt die Quarantäne als beendet.

Was mache ich, wenn ich in häuslicher Quarantäne bin, aber einen (erneuten) Corona-Test brauche?

Für eine Durchführung einer Testung auf Corona in einer Teststation oder ärztlichen Praxis darf die häusliche Quarantäne verlassen werden. In allen anderen Fällen, wenden Sie sich bitte an das Bürgertelefon: 03445-731646 oder 03445-731647.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet auf der Corona Sonderseite des Burgenlandkreises: www.burgenlandkreis.de/de/corona.html | Das Bürgertelefon des Burgenlandkreises ist unter folgender Nummer zu erreichen: Werktags von 08 – 16 Uhr unter 03445-73-1646 und -1647. Wenn aufgrund der Vielzahl von Anrufen kein telefonischer Kontakt möglich ist, kann das Bürgertelefon auch per Mail unter buergertelefon@blk.de erreicht werden.